Satzung des
American Football und Cheerleading Verband Schleswig- Holstein e.V.

Präambel

Der American Football und Cheerleading Verband Schleswig- Holstein e.V. (AFCVSH) hat sich als obersten Grundsatz die Verbreitung und Ausübung der Sportarten American Football, Cheerleading und Flag- Football als Amateursport in Schleswig- Holstein gesetzt.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der AFCVSH folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

Der American Football und Cheerleading Verband Schleswig- Holstein e.V. (im Folgenden Verband genannt) ist der Fachverband der Sportarten American Football, Cheerleading und Flag- Football. Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit Sitz in Kiel. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist, die den American Football, Cheerleading, Flag- Football und/ oder andere footballähnliche Sportarten betreibende Vereine in Schleswig-Holstein zusammenzufassen und deren Interessen zu vertreten. Der Verband fördert die Bestrebungen seiner Mitglieder, sich durch sportliche Betätigung und Jugendpflege körperlich, geistig, moralisch und sozial zu entwickeln. Er ist parteipolitisch, religiös und rassisch neutral.

2. Er vertritt den Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar “gemeinnützige Zwecke” im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Alle Mittel, die der Verband erwirbt, werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Diese sind vorrangig:
   a. Förderung der Jugendpflege,
   b. Veranstaltung von Lehrgängen und sonstiger Maßnahmen zur Förderung des American Football-, Cheerleading und Flag- Footballsports,
   c. Kosten für die zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendigen Sitzungen und Tagungen,
   d. Beschaffung von Einrichtungen und/ oder Ausrüstung, die die Verbandszwecke fördern,
   e. Kosten der allgemeinen Verwaltung.

4. Für die Erfüllung des Verbandszweckes kann sich der Verband eine Verwaltungsorganisation schaffen. In dieser werden, soweit erforderlich, hauptamtliche Kräfte beschäftigt. Der Verband kann Arbeitsverhältnisse als Arbeitgeber eingehen.

5. Rücklagen können im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben durch den Verbandstag beschlossen werden.

§ 3

Rechtsgrundlage, Strafen, Haftungsausschluss

1.Rechtsgrundlage

1. Der Verband ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig- Holstein e.V. sowie des American Football Verbandes Deutschland e.V. (AFVD). Über weitere Mitgliedschaften in anderen Verbänden und Organisationen entscheidet der Verbandstag.

2. Der Verband regelt seine Angelegenheiten mittels Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe selbständig. Durch den Verbandstag werden folgende Ordnungen mit einfacher Mehrheit in Kraft gesetzt oder geändert:

   a. Finanzordnung
   b. Beitragsordnung
   c. Geschäftsordnung

3. Folgende Ordnungen werden in den durch die Ordnungen definierten Gremien geändert und gelten mit Beschluss:

   a. Jugendordnung
   b. Cheerleaderordnung

4. Darüber hinaus kann sich der Verband weitere Ordnungen geben die durch das Präsidium in Kraft gesetzt und geändert werden.

5. Der Verband akzeptiert und unterstützt die Anti- Doping- Verordnung und die Doping- Kontrollsysteme des American Football Verbandes Deutschland e.V. (AFVD) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) in der jeweils gültigen Form als Grundlage des Spiel- und/ oder Wettkampfbetriebes.

6. Sollten Ordnungen des Verbandes noch nicht bestehen gelten die Ordnungen der übergeordneten Verbände sinngemäß. Die Anwendung dieser Ordnungen bedarf jedoch eines Beschlusses des Präsidiums.

2.Strafen

1. Zulässige Strafen sind:
   a. Verwarnung
   b. Verweis
   c. Geldstrafe bis € 25.000,-
   d. Verhängung eines Platz- bzw. Hallenverbotes für einzelne Personen
   e. Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verband, seinen Mitgliedsvereinen und Mitgliedsorganisationen zu bekleiden
   f. Sperre auf Zeit oder Dauer
   g. Ausschluss auf Zeit oder Dauer
   h. Ausschluss von der Benutzung der Einrichtungen des Verbandes einschließlich Lizenzentzug
   i. Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions aufzuhalten.
   j. Entzug oder Herabstufung der Zulassung als Trainer oder Schiedsrichter auf Zeit oder Dauer
   k. Platzsperre
   l. Aberkennung von Punkten
   m. Versetzung in eine tiefere Spielklasse

   Es können gleichzeitig mehrere Strafen verhängt werden. Zusätzlich sind erzieherische Maßnahmen wie zum Beispiel Auflagen und Bußen möglich.

   Für Geldstrafen und Ordnungsgelder die gegen Vereinsmitglieder verhängt werden, haftet der Verein, dem der Betroffene zur Zeit der Tat angehört hat, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen.

§ 4

Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe

Alle Mitglieder der Organe des Verbandes sowie der nachgeordneten Instanzen sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinn des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

Kein Mitglied des Verbandes und seiner nachgeordneten Instanzen darf durch zweckfremde und unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz der notwendigen Auslagen richtet sich nach der Finanzordnung und den Beschlüssen des Verbandstages.

§ 5
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 6
Satzungsänderungen

Die Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung (Verbandstag) beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 7
Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Der Auflösung müssen 4/5 aller Mitglieder die mindestens 4/5 der Stimmen vertreten zustimmen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den American Football Verband Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 8

Dem Verband sollen alle Vereine angehören, die American Football, Cheerleading oder Flagfootball betreiben und die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben.

Die Vereine müssen gemeinnützig sein, der Nachweis hierüber ist zu erbringen.

§ 8 a

Der Verband hat folgende Mitgliedsformen:

1. Vereinsmitgliedschaft
2. Organisationsmitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft können nur juristische Personen in der Rechtsform eines Vereins beantragen.

Die Organisationsmitgliedschaft können nur Organisationen beantragen die den Verband bei der Erfüllung des Verbandszwecks unterstützen. Sie müssen gemeinnützig sein und die Rechtsform eines Vereins haben.

§ 9
Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Das Verbandspräsidium entscheidet über die Aufnahme. Vereine, die Mitglied in einem mit dem Verband oder dem American Football Verband Deutschland konkurrierenden Verband/Vereinigungen sind können kein Mitglied werden.

Zusammenschlüsse von Mitgliedern bedürfen der Genehmigung des Verbandspräsidiums. Der neu gegründete Verein haftet für alle satzungsgemäßen Verbindlichkeiten der zusammengeschlossenen Vereine.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied mit seinen Mitgliedern den Satzungen und Ordnungen des Verbandes. Er verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in seine Vereinssatzung aufzunehmen.

§ 10
Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt:

1. durch Auflösung des betreffenden Vereins bzw. der betreffenden Organisation,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss,
4. durch Mitgliedschaft in einem konkurrierenden Verband

Der Austritt aus dem Verband wird nur dann anerkannt, wenn er entsprechend der Vereinssatzung des betreffenden Vereins beschlossen ist. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich per Einschreiben bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Ein ausscheidender Verein hat sämtliche Pflichten dem Verband gegenüber zu erfüllen.

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied die in der Satzung festgelegten Pflichten gröblich verletzt hat und das Mitglied durch ein Urteil des Verbandsrechtsausschusses ausgeschlossen wurde. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vorzunehmen, wenn:

1. das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt,
2. die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz durch das Präsidium erfolgter Mahnung fortgesetzt werden,
3. das Mitglied seinen dem Verband oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen bzw. auferlegten Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
4. ein Mitglied dies beantragt.

Ein Mitglied des Verbandes kann den Ausschluss eines Mitgliedes per Antrag an den Verbandstag beantragen. Dieser Antrag muss mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stattgegeben werden.

III. Rechte und Pflichten der Vereine

§ 11
Rechte der Mitglieder

Die dem Verband angeschlossenen Vereine und Organisationen regeln innerhalb ihres Bereiches alle mit der Pflege des American Football, Cheerleading oder Flag- Football zusammenhängenden Fragen selbständig.

Die Grundlagen der den Wettkampfsport betreffenden Fragen regeln die Ordnungen und Regeln des American Football Verbandes Deutschland e.V.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Verbandstagen teilzunehmen. Die Festlegung des Stimmrechtes ist in § 14a dieser Satzung geregelt.

Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es unbestrittene Beitragsforderungen nicht erfüllt hat oder Mitglied in einem konkurrierenden Verband ist. Dazu zählen Mitgliedsbeiträge und Gebühren.

§ 12
Pflichten der Mitglieder

Vereinsmitglieder, Organisationsmitglieder und deren Mitglieder sowie Einzelmitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Verbandes sowie aller übergeordneten Verbände auf nationaler und internationaler Ebene zu befolgen.

Jedes Vereinsmitglied meldet dem Verband jeweils bis 15. Januar seine Mitglieder per 1. Januar des Jahres. Es sind alle aktiven und passiven Mitglieder zu melden. Meldet ein Vereinsmitglied verspätet, erhebt der Verband eine Aufwandsgebühr bis zur Höhe eines Jahresbeitrags. Das Stimmrecht des Vereins ruht bis zu einer Meldung.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge an den Verband zu leisten. Deren Höhe, Fälligkeit und die Art der Berechnung wird durch die Beitragsordnung festgelegt. Mitgliedsbeiträge von Organisationen werden vertraglich geregelt.

Darüber hinaus kann der Verbandstag die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese sind dann von allen Vereinsmitgliedern zu zahlen. Dazu zählen insbesondere:

1. Umlagen zur Finanzierung von Trainerlehrgängen
2. Umlagen zur Finanzierung von Schiedsrichterlehrgängen
3. Umlagen zur Finanzierung der Jugendarbeit

Jede einzelne der vorgenannten Umlagen wird in der Höhe auf 50 Euro je gemeldetem Einzelmitglied begrenzt.

Die Mitgliedsvereine haben bei Veränderungen im Vorstand oder andere für die Mitgliedschaft relevante Geschehnisse umgehend, spätestens innerhalb von 14 Tagen, den Verband in Kenntnis zu setzen.

Rechtskräftige Urteile gegen Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sind zu beachten und die festgelegten Auflagen zu erfüllen. Alle Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sowie Verbandsinstanzen sind verpflichtet, den satzungsgemäßen Instanzenweg einzuhalten, auch in solchen Fällen, die an sich der außerordentlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, wenn diese Streitfälle aus Anlass oder bei Gelegenheit einer Vereins- oder Verbandstätigkeit entstanden sind. Einstweilige Verfügungen sind davon ausgenommen.

IV. Organe des Verbandes

§ 13

1. Der Verband handelt durch die nachstehend aufgeführten Organe und Verwaltungsstellen nach Maßgabe der diesen Stellen übertragenen Zuständigkeiten, soweit sie gebildet worden sind:
   a. Verbandstag
   b. Verbandspräsidium
   c. Verbandsbeirat
   d. Verbandsrechtsausschuss

2. Für die Wahrnehmung von fachlichen Angelegenheiten sind folgende Vereinigungen zuständig:

   a. Die „Footballjugend Schleswig- Holstein“ (FJSH) für die Organisation und Förderung der Jugendarbeit der Sportart American Football und Flag-Football. Näheres regelt die Jugendordnung.
   b. Die „Cheerleadervereinigung Schleswig-Holstein“ (CVSH) für die Organisation und Förderung des Cheerleadingsports. Näheres regelt die Cheerleaderordnung.
   c. Die „American Football Schiedsrichtervereinigung Schleswig- Holstein“ (AFSVSH) für die Organisation des Schiedsrichterwesens. Näheres regelt die Landesschiedsrichterordnung.
   d. Die „American Football Trainer Vereinigung Schleswig-Holstein“ (AFTVSH) für die Organisation des Trainerwesens. Näheres regelt die Landestrainerordnung.

§ 14
Verbandstag

Der Verbandstag findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten unter Einbehaltung einer Einberufungsfrist von drei Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Verbandstage sind öffentlich. Der Verbandstag kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausschließen. In diesem Falle sind alle Teilnehmer verpflichtet, die Vertraulichkeit zu wahren.

Die Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren und durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 14a
Zusammensetzung des Verbandstages und Stimmrecht

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Mitglieder nach Maßgabe der ihnen zustehenden Vertreter und Stimmzahl nach Stimmschlüssel
- den Mitgliedern des Vorstandes

- den Mitgliedern der Ausschüsse

Jedes Vereins- oder Organisationsmitglied entsendet max. zwei Delegierte, es kann bis zu zwei Berater mitbringen, die ohne Stimm- und Rederecht an der Versammlung teilnehmen.

1. Vereinsmitglieder haben je volle 10 gemeldete Einzelmitglieder eine Stimme, mindestens jedoch eine Stimme.
2. Organisationsmitglieder haben eine Stimme.
3. Das Präsidium hat auf dem Verbandstag als Organ des Verbandes 1 Stimme.

Das Mandat der Delegierten beginnt mit der Eröffnung des Verbandstages und endet mit der Schließung derselben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Delegation ist nicht zulässig.

Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder durch eine Delegation vertreten ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist unter Hinweis auf diese Tatsache der Verbandstag erneut, und zwar mit derselben Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder der Verbandsausschüsse nehmen am Verbandstag beratend teil.

§ 14b
Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag ist das oberste Gremium des Verbandes. Dem Verbandstag stehen die Entscheidungen in allen Angelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Der Verbandstag entscheidet und bestimmt allein in folgenden Angelegenheiten:

a. die Änderung der Satzung des AFCVSH
b. die Entlastung des Präsidiums
c. die Wahl des Präsidiums,
d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
e. die Wahl der zu wählenden Mitglieder der Ausschüsse,
f. die Wahl der Kassenprüfer,
g. der Ausschluss von Verbandsmitgliedern
h. die Entscheidung über die Mitgliedschaft in überregionalen Sport- und Fachverbänden sowie Organisationen
i. die Auflösung des Verbandes
j. der Widerruf der Bestellung gem. § 27 Absatz 2 BGB

Zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer werden für je zwei Jahre auf dem Verbandstag gewählt. Bei der Wahl kann eine(r) der bisherigen Kassenprüferinnen/Kassenprüfer im Amt verbleiben. Die Wiederwahl ist frühestens ein Jahr nach dem Ausscheiden möglich.

Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht für Sonderfälle andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

§ 14c
Tagesordnung

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Vertreterinnen/ Vertreter,
2. Feststellung der fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht des Präsidiums und der Ausschüsse,
4. Bericht der Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer,
5. Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse,
6. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge und Abgaben für das laufende Geschäftsjahr,
7. Neuwahlen,
8. Anträge

§ 14d

Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene gültige Stimmen gewertet. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
3. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn ein Mitglied der Versammlung dies verlangt.
4. Wahlen können auf Antrag schriftlich und geheim durchgeführt werden
5. Zur Vereinfachung des Wahlvorgangs kann die Versammlung Wahl durch Akklamation beschließen, wenn kein Mitglied dem widerspricht

§ 14e
Anträge zum Verbandstag

Anträge zum Verbandstag können von den Mitgliedern und dem Verbandspräsidium eingebracht werden.

Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Anträge können später als Dringlichkeitsantrag eingereicht werden, wenn der Anlass für den Antrag nachweislich erst innerhalb der Frist eintrat.

Ein Antrag auf Widerruf der Bestellung gem. § 27 Abs. 2 BGB, Satzungs- sowie Beitragsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen. Ein Einbringen als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

§ 15
Außerordentlicher Verbandstag

Es kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen werden, wenn

- Das Präsidium dies beschließt
- Mindestens 1/10 aller Mitglieder dies verlangen. Es ist die Schriftform erforderlich.

Die Ladung zum außerordentlichen Verbandstag muss mit einer Tagesordnung versehen sein, die Grund und Zweck der Einberufung erkennen lässt.

Die Ladungsfrist beträgt mind. 2 Wochen.

§ 16
Präsidium

Geschäftsführender Teil der Organe des Verbandes ist das Präsidium.

Es besteht aus
- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten Football
- dem Vizepräsidenten Flagfootball
- dem Vizepräsidenten Cheerleading
- dem Vizepräsidenten Finanzen

Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird durch jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Bereiche eine Einzelvertretung festlegen.

Mit Ausnahme des Vizepräsidenten Cheerleading und des Vizepräsidenten Flagfootball werden alle Mitglieder des Präsidiums vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Vizepräsident Cheerleading ist der Vorsitzende der Cheerleadervereinigung Schleswig-Holstein und wird vom Verbandscheerleadertag gewählt.

Der Vizepräsident Flagfootball ist der Vorsitzende der Flagfootball- Vereinigung Schleswig-Holstein und wird vom Verbands-Flagfootball- Tag gewählt.

Ein Mitglied des Präsidiums bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ein Rücktritt kann nur mit einer schriftlichen Erklärung erfolgen. Tritt innerhalb einer Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums zurück oder nimmt die zugewiesenen Aufgaben nicht mehr wahr, werden dessen Aufgaben innerhalb des Präsidiums bis zum nächsten Verbandstag aufgeteilt. Treten zwei Mitglieder des Präsidiums innerhalb einer Wahlperiode zurück, ist innerhalb von drei Monaten nach dessen Rücktritt ein Verbandstag einzuberufen der eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode durchführt.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums erfolgt durch einen vom Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilungsplan. Dieser ist den Mitgliedsvereinen zur Kenntnis zu geben.

Das Präsidium ist gegenüber den anderen für den Verband tätigen Personen gem. Geschäftsverteilungsplan weisungsbefugt.

§16a
Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a. Dem Schiedsrichterobmann
b. Dem Lehrwart Football
c. Dem für Ausbildung zuständigen Mitglied des Vorstandes der Cheerleadervereinigung
d. Dem Verbandsrechtsausschussvorsitzender
e. Bis zu 2 Beisitzer
f. Dem Frauensportwart Football

Der erweitere Vorstand bildet zusammen mit dem Präsidium den Gesamtvorstand und hat auf Sitzungen des Gesamtvorstandes Sitz und Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall die Stimme seines Vertreters.

Die Wahl des Schiedsrichterobmanns obliegt der „American Football Schiedsrichtervereinigung Schleswig-Holstein“ und ist in der Landesschiedsrichterordnung geregelt.

Die Wahl des Vorstandes der Cheerleadervereinigung ist in der Cheerleadingordnung geregelt und obliegt dem Verbandscheerleadertag.

Alle weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf dem Verbandstag mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 17
Wahlperiode

Das Präsidium und alle Mitglieder des erweiterten Vorstands werden alle 2 Jahre für 2 Jahre gewählt. Wird eine Nachwahl erforderlich, gilt diese nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

§18
Verbandsbeirat

Der Verbandsbeirat setzt sich zusammen aus dem Präsidium und je einem Vertreter der Mitgliedsvereine. Die Mitgliedsvereine entsenden ein Mitglied des Vorstandes bzw. den Abteilungs- oder Spartenleiter. Der Delegierte soll eine Führungsfunktion im Mitgliedsverein besitzen. Aufgabe des Verbandsbeirates ist die informelle Absprache zwischen den Verbandstagen.

§ 19
Verbandsrechtsausschuss

Der Verbandsrechtsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von mindestens drei Personen.

In schwierigen Fällen kann die/der Vorsitzende den Ausschuss erweitern. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses wird vom Verbandstag gewählt und sollte die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer des Rechtsausschusses werden bei Bedarf aus dem Kreis der Mitgliedsvorstände vom Vorsitzenden berufen.

Der Verbandsrechtsausschuss ist die letzte verbandsinterne Instanz. Dieser Entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit anderer übergeordneter Organe fallen. Weiteres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 20
Rechte und Pflichten

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle und erledigt durch diese selbständig alle Verwaltungsmaßnahmen. Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und Vereinigungen.

Glaubt das Präsidium, dass ein rechtskräftiges Urteil einen offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzung enthält, so kann er eine nochmalige Überprüfung verlangen.

Das Präsidium ist ermächtigt, ehrenamtliche Mitglieder für bestimmte Aufgaben zu berufen. Diese Mitglieder nehmen an Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder des erweiterten Vorstands, der Ausschüsse und der Vereinigungen des Verbandes bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den Verband zu entbinden.

§ 21

Der Verband kann einen Geschäftsführer berufen, die/ der die laufenden Geschäfte im Auftrage des Gesamtvorstandes führt. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer wird vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er nimmt an Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

§ 22
Fachausschüsse und Vereinigungen

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Verband Ausschüsse und Vereinigungen bilden. Die Aufgaben regeln entsprechende Ordnungen. Diese Ordnungen müssen, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, vom Präsidium genehmigt werden. Die Teilnahme an Sitzungen des Gesamtvorstandes durch Vertreter dieser Ausschüsse oder Vereinigungen regelt die entsprechende Ordnung oder diese Satzung.

§ 23
Wahl der Ausschüsse

Soweit nicht in den jeweiligen Ordnungen der Ausschüsse oder Vereinigungen anders geregelt, werden die zu wählenden Mitglieder der Verbandsausschüsse für zwei Jahre gewählt. Sie ergänzen sich beim Ausscheiden eines Mitglieds unter Zustimmung des Präsidiums selbständig.

Sie sind beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ihre Mitglieder erhalten einen Ausweis, der Eigentum des Verbandes bleibt und den Inhaber zum freien Eintritt für alle Veranstaltungen seines Wirkungsbereiches berechtigt, sofern nicht Bestimmungen des überregionalen Verbandes eine andere Regelung treffen.

§ 24
Inkrafttreten

Diese am 27.03.2022 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit den Änderungen vom 24.03.2024 mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Präsident Vizepräsident Vizepräsident